

**Amt:** Planungsamt  
**AZ:** 612602(01)47 B

**Vorlage Nr. 589/XVII**

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Bauleit- und Grundeigentumsausschuss	17.05.2016
Verwaltungsausschuss	17.05.2016
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	16.06.2016

**Bebauungsplan Nr. 47 B "Vergnügungsstätten Innenstadt";  
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 20.06.2013 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) das Einzelhandelskonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Gesetzgeber hat in der Novellierung des BauGB 2013 in § 9 Abs. 2 a ein Instrumentarium aufgenommen, um die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche (ZVB) mittels Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich festzuschreiben. Dies dient einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie der Innenentwicklung der Städte und Gemeinden.

Um einen ZVB vor Trading-Down-Tendenzen durch Vergnügungsstätten-Ansiedlungen zu schützen, hat der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 b ein Instrumentarium geschaffen, die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten einzuschränken oder sogar auszuschließen. Durch den Bebauungsplan Nr. 47 B soll insbesondere eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten verhindert werden. Auch, um Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen in der Innenstadt zu verhindern.

Zur Beurteilung der städtebaulichen Verträglichkeit wird des weiteren auf Inhalte des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (zuletzt geändert am 16.12.2014) ergänzt durch die Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV vom 15.12.2011) verwiesen. Ziel des NGLüSpG ist gem. § 1 Abs. 3 insbesondere die Verhinderung der Entstehung von Glücksspielsucht und Wettsucht sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung. Der Jugend- und Spielerschutz ist zu gewährleisten.

Ohne einen entsprechenden Bebauungsplan wäre die Steuerung von Vergnügungsstätten baurechtlich nicht möglich und könnte letztendlich sukzessive zu einer Änderung des Baugebietscharakters in der Innenstadt führen. Deshalb soll vom Instrumentarium des § 9 Abs. 2 b BauGB Gebrauch gemacht werden, um die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im ZVB einzuschränken oder gänzlich auszuschließen.

**Beschlussvorschlag:**

**„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 B „Vergnügungsstätten Innenstadt“ durchzuführen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Anlage zur Vorlage. Ziel und Zweck der Planung ist die Stärkung des ZVB durch die Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, um negative Auswirkungen im ZVB zu vermeiden sowie Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Anlagen in der Innenstadt zu verhindern.**

Der Bauleit- und Grundeigentumsausschuss sowie der Verwaltungsausschuss werden um zustimmende Empfehlung gebeten.

**Anlagen:**

**Lageplan mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 47 B**